

Bezirkshauptmannschaft
K u f s t e i n

Kufstein, den 26. November 1948

Zahl IV - 240200

An alle
Bürgermeisterämter des Bezirkes

K u f s t e i n

Betrifft: Einmalige Beihilfe zur Winterbevorratung 1948
und Abschlagszahlung aus Anlaß des Lohn- und Preis-
abkommens v. Sept. 1948

Anlagen: 4

Anliegend wird Abschrift der Verfügung des Amtes der
Tiroler Landesregierung vom 2.11.1948 und 10.11.1948, Zl. Va-
1/I-205/2-1948 und Va 1/I-195/2-1948 zur Kenntnisnahme übersandt.

Soweit der Personenkreis, der Anspruch auf diese Sonder-
beihilfe und der Abschlagszahlung hat, nach den h.a. Aktenunter-
lagen erfaßt werden konnte, ist die Berechnung schon erfolgt.

Welche Personen hievon betroffen sind, geht aus bei-
liegender Unterstützungsliste hervor.

Um diesen Unterstützungsempfängern die Winterbevorratung
zu ermöglichen, werden die Bürgermeisterämter ersucht, die Sonder-
beihilfe sowie die Abschlagszahlung entsprechend der Unterstützungs-
liste umgehend zur Auszahlung zu bringen.

Die Nachweisungen sind bis spätestens 10.1.1949 anher
einzusenden.

Von der Bezirkshauptmannschaft:
gez. Dr. Wallnöfer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Sakemura

Gemeindeamt Ebbs	
Zahl 699	Befolgen 4
Eingelangt am 6.12.48.	

Amt
der Tiroler Landesregierung

Va 1/I - 195,2-1948

Innsbruck, am 10. November 1948

An die
Bezirkshauptmannschaften in Tirol
und
den Stadtmagistrat in Innsbruck

Betrifft: Öffentliche Fürsorge; einmalige Sonderbeihilfe zur
Winterbevorratung 1948

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom
5. Nov. 1948 gem. § 12 (1) FBV festgesetzt, daß den in der öffent-
lichen Fürsorge betreuten Empfängern laufender Fürsorgeunter-
stützung (offene Fürsorge) von ihrem zuständigen Fürsorgever-
bande zur Erleichterung der Winterbevorratung zusätzlich zur
Fürsorgeunterstützung eine ausserordentliche einmalige Sonder-
beihilfe zu gewähren ist, sofern der Unterstützungsempfänger
nicht neben der Fürsorgeunterstützung anrechnungsfreie Einkünfte
hat, deren Monatsbetrag die in Betracht kommende Sonderbeihilfe
mindestens erreicht.

Das Ausmass der Sonderbeihilfe beträgt für den
Unterstützungsempfänger und jedes mitunterstützte Familien-
mitglied S 25.-, die Aufwendung ist von den zuständigen Für-
sorgeverbänden zu tragen.

Hinsichtlich der Empfänger von Tuberkulosehilfe wird
Mitteilung ergehen in welchen Fällen diese Beihilfe auszu-
zahlen ist.

Hilfsbedürftigen, denen für den oben bezeichneten
Zweck eine Sonderbeihilfe in diesem Jahre bereits gewährt wurde,
ist diese entsprechend anzurechnen.

Bezirkshauptmannschaft K u f s t e i n Vom Amt der Tiroler Landesregierung
gez. Dr. Newesely

Abschriftlich
an alle

Gemeindeämter

des Bezirkes K u f s t e i n

zur Kenntnisnahme.

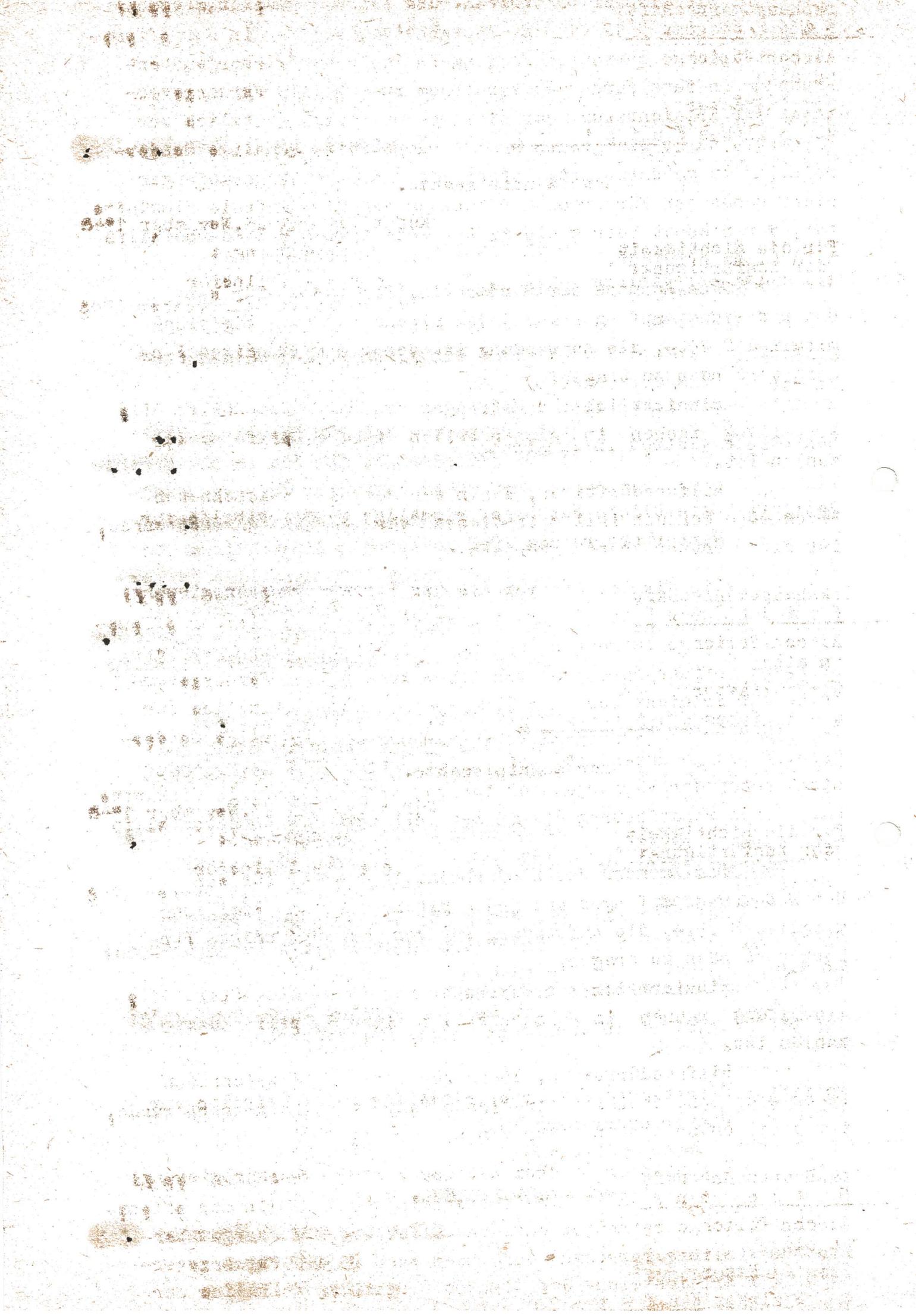
Kufstein, den 23. November 1948

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Salomon

Im Auftrage:

gez. Dr. Wallnöfer



Va 1/I - 205/2 - 1948

An die
Bezirkshauptmannschaften in Tirol
und
den Stadtmagistrat in Innsbruck

Betrifft: Abschlagsweise Zuwendung an Fürsorgeempfänger aus
Anlaß des Lohn- und Preisabkommens vom Sept. 1948

Die Tirol Landesregierung hat gem. § 12 F.E.V. be-
schlossen:

Den in öffentlicher Fürsorge unterstützten Personen ist von den
Fürsorgeträgern aus Anlaß des Abkommens über die Lohn- und Preis-
regelung vom September 1948 bzw. zum Ausgleich für die ab 11. Okt.
1948 eingetretene Preiserhöhung bei einigen Lebensmitteln (Fleisch,
Molkereiprodukte) eine Abschlagszahlung zum laufenden Unterstüt-
zungsbeträge flüssig zu machen.

Diese Abschlagszahlung beträgt pro Oktober 1948 für Er-
wachsene monatlich S 10.- je Kopf und für mitunterstützte Kinder
monatlich je S 15.-, ab November 1948 für Erwachsene monatlich je
S 17.- und für mitunterstützte Kinder monatlich je S 23.-; sie ist
jedoch nur an jene Fürsorgeempfänger auszuzahlen, welche nicht auf
Grund eines Pensions- oder Rentenbezuges, eines Krankengeldbezuges
oder als Arbeitnehmer eine für den gleichen Zweck bestimmte Zahlung
(Ernährungszulage, Kinderzulage) erhalten oder erhalten können.

Die Leistung dieser Zuwendungen belastet jenen Fürsorge-
träger, der den Aufwand für die laufende Unterstützung zu tragen
hat; die Zuwendung für die mitunterstützten Kinder (Kinderzulage)
ist abschlagsweise auf die allfäll. aus Bundesmitteln zu zahlende
Kinderzulage zu leisten. Diese Kinderzulagen sind wegen Erstattung
durch den Bund gesondert evident zu führen.

Die Empfänger sind darauf zu verweisen, daß diese Zu-
wendung nur einmal (d.h. nur von einer Zahlstelle) empfangen
werden darf und daß unrechtmäßig empfangene Beträge unter allen
Umständen erstattet werden müssen. Insbesondere bei Kinderzu-
lagen ist darauf zu achten, daß diese je Kind nur einmal ge-
zahlt werden; sofern z.B. der unterhaltspflichtige Kindesvater
die Kinderzulage erhält oder erhalten kann, darf sie nicht noch
einmal (Bezw. daneben) zum Pflegegeld aus Fürsorgemitteln ge-
zahlt werden.

Für die Landesregierung:
gez. Hüttenberger
Landeshauptmannstellvertreter

Bezirkshauptmannschaft
K u f s t e i n

Kufstein, den 23. November 1948

Abschriftlich
an alle
Gemeinden des Bezirkes K u f s t e i n

zur Kenntnisnahme.

F.d.R.d.A.

Von der Bezirkshauptmannschaft
gez. Dr. Walhöfer